

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 22/10 B

L 9 AS 802/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AS 298/05 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Braunschweig,
Cyriaksring 10, 38118 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Februar 2010
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten die Finanzierung einer Umschulung zum Verkehrsflugzeugführer.
- 2 Der im Jahre 1965 geborene Kläger war von 1985 bis 1987 Soldat auf Zeit. Nach Abschluss einer Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann übte er bis zum Jahre 1995 eine selbstständige Tätigkeit aus. Danach war er nicht mehr beitragspflichtig beschäftigt und bezog bis zum 31.12.2004 Sozialhilfe nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes. Seit 1.1.2005 steht er im Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).
- 3 Seit dem Jahre 2003 beantragte der Kläger wiederholt seine Umschulung zum Verkehrsflugzeugführer, was damals nach diversen Beratungsgesprächen abgelehnt wurde. Auch ein beim Sozialgericht (SG) Braunschweig durchgeführtes Klageverfahren blieb insoweit erfolglos (Az: S 9 AL 183/04, *Gerichtsbescheid vom 1.2.2005*). Zuvor hatte das SG bereits einen geltend gemachten Anspruch auf Förderung zum Berufshubschrauberführer mit Urteil vom 11.1.1995, (Az: S 9 Ar 321/93) abgelehnt.
- 4 Der Kläger beantragte am 19.4.2005 bei der Beklagten die Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel, den Berufsabschluss eines Luftfahrzeugführers zu erlangen. Die Beklagte lehnte dies ab (*Bescheid vom 21.4.2005; Widerspruchsbescheid vom 26.5.2005*). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Urteil des SG vom 25.5.2009; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 3.2.2010*). Zur Begründung seines Beschlusses hat das LSG darauf verwiesen, dass nicht zu erkennen sei, dass der Beklagten bei der Ermessensausübung bezüglich der begehrten Weiterbildungsförderung gemäß § 16 Abs 1 Satz 1 SGB II iVm §§ 77 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch ein Fehler unterlaufen sein könnte. Der Kläger bemühe sich seit über 10 Jahren um eine Ausbildung im Bereich der Führung von Luftfahrzeugen zu Lasten der Berufungsbeklagten. Die Erfolgsaussichten dieser bisher erfolglosen Bemühungen seien nach wie vor nicht anders einzuschätzen, zumal der Berufungskläger zusätzlich mittlerweile ein Alter erreicht habe, in dem es sinnlos erscheine, als Berufsanfänger eine Anstellung als Luftfahrzeugführer erlangen zu wollen.
- 5 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem am 10.3.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Antrag. Er legt Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein und beantragt die Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.



II

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 7 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 8 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 56 ff).
- 9 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 10 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).
- 11 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Berufungsentscheidung ist unzulässig. Sie entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet werden. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen



Beschlusses hingewiesen worden. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbs SGG zu verwerfen.

12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)